

S A T Z U N G

Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004

(Dritte Änderung)

vom

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2005 (GVBl. I Seite 229), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 218) § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I Seite 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I Seite 506, 520), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I Seite 2618), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.05.2005 (BGBl. I Seite 1407) und der §§ 1 – 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„Grünabfall aus privaten Haushalten ist biologisch abbaubarer Abfall aus Haushaltungen oder von privaten Grundstücken, der wegen seiner großen, sperrigen Abmessung nicht in die ortsüblichen Bioabfallbehälter passt bzw. nur mit großem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt wird.

Hierunter fallen z.B. Baum- und Heckenschnitt aus Gärten sowie Grünschnitt aus Fassaden- und Hausbegrünungen.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„Elektro- und Elektronikgeräte

aa) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

bb) Kühlgeräte

cc) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

dd) Gasentladungslampen

- ee) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente“

Artikel 3

- (1) In § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird die Zeit „6.00 Uhr“ auf „6.30 Uhr“ geändert.
- (2) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gelben Säcke mit Verpackungsabfällen werden alle 14 Tage eingesammelt. Die Bereitstellung der Säcke hat am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr zu erfolgen.“

Artikel 4

- (1) § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen, sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.“

- (2) § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.“

Artikel 5

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekanntzugeben.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister